

***Bundesfachplanungsentscheidung
gemäß § 12 NABEG
zur Änderung der Bundesfachplanung
für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 3 des BBPIG
im untertägigen Bereich
(Bad Friedrichshall und Untereisesheim)
im vereinfachten Verfahren gemäß § 11 NABEG***

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH

TransnetBW GmbH

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidung	4
	Festgelegter Trassenkorridor in den Änderungsbereichen	4
B	Begründung.....	7
I.	Zuständigkeit	7
II.	Zugrundeliegende Unterlagen	7
III.	Antragsteller	8
IV.	Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens.....	8
1.	Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz Nr. 1 NABEG	8
2.	Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG).....	10
V.	Ablauf des vereinfachten Verfahrens	10
1.	Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung.....	11
2.	SUP-Vorprüfung und Dokumentation	11
3.	Verzicht auf weitere Verfahrensschritte.....	12
4.	Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit.....	13
VI.	Materiellrechtliche Bewertung	14
1.	Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung	14
a)	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	15
b)	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	15
c)	Schutzgut Boden	16
d)	Schutzgut Fläche.....	16
e)	Schutzgut Wasser.....	16
f)	Schutzgut Landschaft	17
g)	Schutzgut Klima und Luft.....	17
h)	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
i)	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	17
2.	Artenschutz.....	18
3.	Gebietsschutz / Natura 2000-Gebiete	18
4.	Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange.....	18
a)	Raumordnerische Beurteilung	18
(1)	Erfordernisse der Raumordnung	18
(2)	Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.....	20
b)	Sonstige öffentliche und private Belange	20
5.	Gesamtabwägung.....	22
C	Abschließende Hinweise	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verschwenkungsbereich 1 bei Kochendorf	5
Abbildung 2: Verschwenkungsbereich 2 bei Obereisesheim	6

A Entscheidung

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegte Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3 der Anlage Bundesbedarfsplan zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach, Abschnitt E (Arnstein – Großgartach) in zwei Bereichen geringfügig geändert. Diese zwei Bereiche liegen im Trassenkorridorsegment (TKS) 335. Das vereinfachte Verfahren kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (vgl.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Die Entscheidung über die Änderung der Bundesfachplanung enthält gemäß § 12 Abs. 3 NABEG den Verlauf der geringfügigen Änderungen des Trassenkorridors, d. h., Gegenstand der Festlegung ist der Korridorverlauf in den Änderungsbereichen wie sogleich beschrieben.

Es wird festgestellt, dass die Verschwenkungen in den Änderungsbereichen raumverträglich sind.

Festgelegter Trassenkorridor in den Änderungsbereichen

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 – Az: 6.07.00.02/3-2-5/25.0 festgelegte Trassenkorridorverlauf wird im Einzelnen wie folgt abgeändert:

TKS 335

Verschwenkungen zwischen km 2,1 und km 4,4 sowie zwischen km 8,1 und km 9,0

Im rein untertägigen Bereich südöstlich von Bad Friedrichshall (Abschnitt E, TKS 335) wird der festgelegte Trassenkorridor einerseits bei Kochendorf auf einer Länge von ca. 940 m um bis zu 193 m im Verschwenkungsbereich 1 (vgl. Abb. 1), andererseits bei Obereisesheim auf einer Länge von 910 m um bis zu 53 m im Verschwenkungsbereich 2 (vgl. Abb. 2) jeweils südöstlich über den Korridorrand hinaus verschoben.

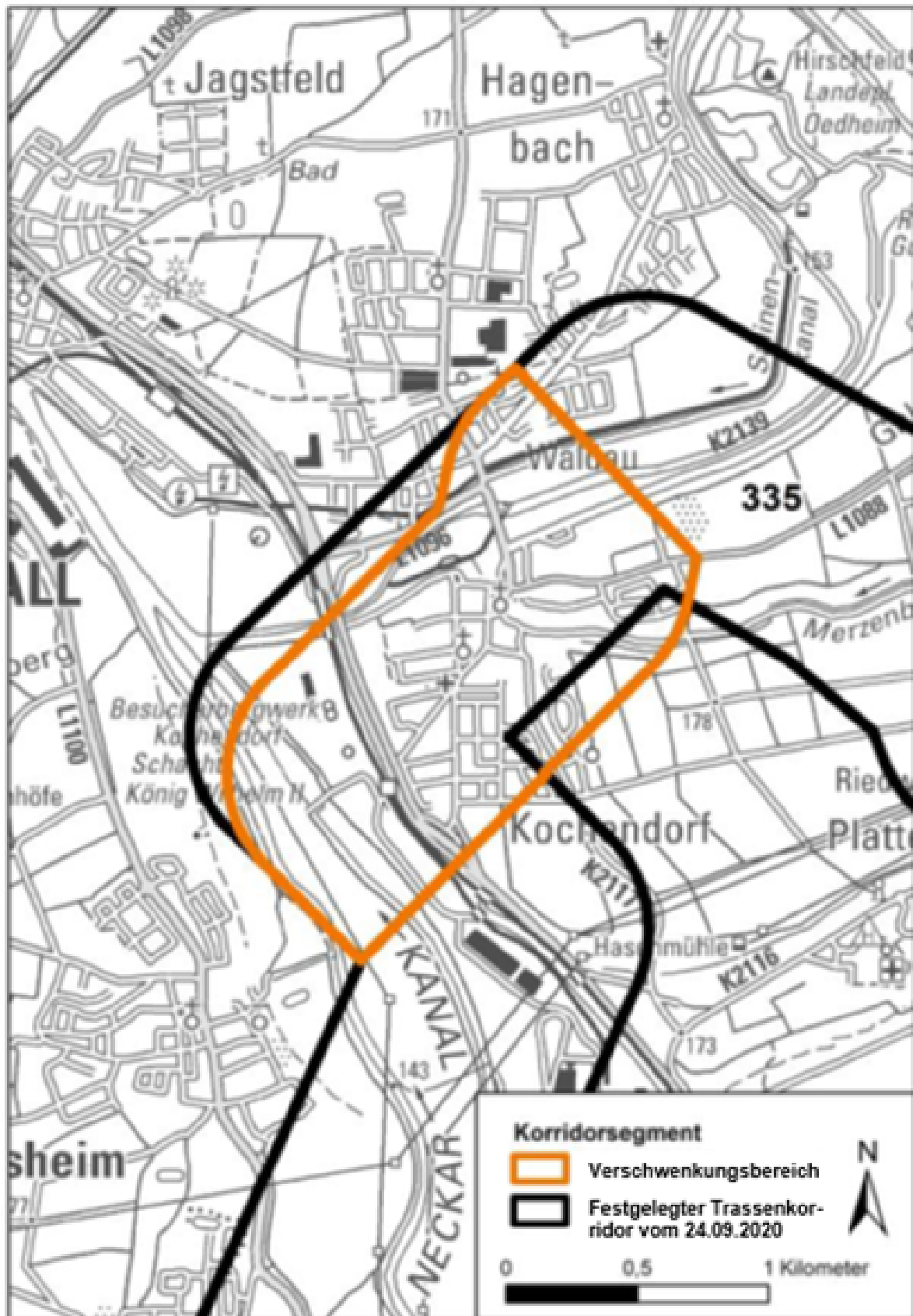


Abbildung 1: Verschwenkungsbereich 1 bei Kochendorf
 (Quelle: Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung, Kap. 2.5, S.12)



Abbildung 2: Verschwenkungsbereich 2 bei Obereisesheim

(Quelle: Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung, Kap. 2.5, S.13)

B Begründung

I. Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 3 ist im BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 BBPIG als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Das Vorhaben ist als Vorhaben Nr. 3 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPIG aufgeführt. Damit ist der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG gekennzeichnet. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen (vgl. § 4 Satz 1 NABEG). Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

Darüber hinaus ist das Vorhaben auch mit „B“ gekennzeichnet. Es ist somit ein Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen in Sinne von § 2 Abs. 2 BBPIG.

Zusätzlich enthält das Projekt die Kennzeichnung „E“. Es ist somit als Erdkabel im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG zu errichten.

II. Zugrundeliegende Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- a. Antrag der Tennet TSO GmbH und Transnet BW GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) auf Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG zum Vorhaben Nr. 3 BBPIG vom 20.12.2021 in der aktualisierten Fassung vom 25.01.2022 (Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP II#1),
- b. Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21.04.2021 (Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP II#1) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung“) nebst folgender fachbehördlicher Stellungnahmen zur SUP-Vorprüfung:

Regierungspräsidium Stuttgart vom 04.01.2022 (Az.: RPS42-3911-324/1/1) und vom 24.01.2022 (Az.: 21-2436-1/);

Stadt Bad Friedrichshall vom 05.01.2022 (Az.: III / Ste);

Gemeinde Oedheim vom 13.01.2022 (Az.: 811.43);

Regierungspräsidium Freiburg (u.a. Landesbergdirektion, Referat 97) vom 20.01.2022 (Az.: 4552 // 21-14158);
Stadt Heilbronn vom 24.01.2022 und vom 03.02.2022 (Az.: 66.01)

- c. Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden zum Benehmen über die Raumverträglichkeit:
Regionalverband Heilbronn-Franken vom 19.01.2022 (Az.: 6-3-2-1-1);
Regierungspräsidium Stuttgart vom 24.01.2022 (Az.: 21-2436-1/) und vom 11.02.2022 (Az.: 21-2436-1/);
- d. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 24.09.2020.

III. Antragsteller

Vorhabenträger gemäß § 3 Nr. 9 NABEG und zugleich Antragsteller sind die Tennet TSO GmbH und die Transnet BW GmbH als verantwortliche Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes.

Die Vorhabenträger haben beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegten Korridorverlauf geringfügig zu ändern.

IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens

Gemäß § 11 Abs. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz. 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme verwirklicht werden kann, wenn insbesondere der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG). Das vereinfachte Verfahren kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden wird festgestellt, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

1. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz Nr. 1 NABEG

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG liegen vor, da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, die verwirklicht werden kann, indem der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird.

Die Vorhabenträger haben den festgelegten Trassenkorridor bzw. die Änderungen am festgelegten Trassenkorridor konkret dargelegt.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG ist anwendbar, wenn durch die Bundesfachplanung ein „Trassenkorridor“ bestimmt wurde. Trassenkorridore sind nach § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Durch die Bundesfachplanungsentscheidung Az. 6.07.00.02/3-2-5/25.0 vom 24.09.2020 wurde ein solcher Trassenkorridor festgelegt.

Die beantragten Änderungen des festgelegten Trassenkorridors sind geringfügig.

Ob eine Änderung geringfügig ist, hängt von der Gesamtlänge des Trassenkorridors und den konkreten örtlichen Gegebenheiten ab (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Ferner sind Änderungen geringfügig, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden (*Appel*, in: Säcker, § 11 NABEG, Rn. 21). Daneben kann eine Geringfügigkeit der Änderungen auch dann anzunehmen sein, wenn der Trassenkorridor zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung, sozusagen „unmittelbar neben“ dem festgelegten Trassenkorridor, verlassen werden muss (vgl. *Appel*, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22). Auch dürfen keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG, 2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Auflage 2017, § 11 NABEG Rn. 41).

Der Bundesfachplanungsabschnitt E ist ca. 137 km lang. Die Abweichungen zum festgelegten Trassenkorridor ragen auf einer Länge von (1) ca. 940 m um bis zu 193 m und (2) ca. 910 m um bis zu 53 m jeweils über den südöstlichen Korridorrand hinaus. Der Korridor wird durch die beiden Änderungen in einer Längenteilstrecke von unter 1,9 km verlassen, was einen Anteil der Änderung von unter 1,4 % ausmacht. Im Vergleich zur Länge von ca. 137 km ist dies als geringfügig einzustufen.

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten haben die beantragten Änderungen durch den Antrag gemäß § 11 NABEG vom 25.01.2021 den gleichen rein untertägigen Raumbezug wie die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt. Das planerische Grundkonzept bleibt bestehen. Denn nach wie vor soll ein Hochspannungsgleichstrom-Erdkabel-Vorhaben durch das Bergwerk verlaufen. Mangels Berührung irgendwelcher Raumordnungsbelange durch die rein untertägigen Verschwenkungen ergibt sich auch kein Raumordnungskonflikt. Zudem ergab die Herstellung des Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden keinen Hinweis darauf, dass die Änderung nicht geringfügig ist.

Mithin handelt es sich um eine geringfügige Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020. Allerdings könnten die Änderungen für die SUP-Vorprüfung von Bedeutung sein. Dies wird einschließlich ihrer Umweltauswirkungen in den folgenden Kapiteln bewertet.

Die Änderung der Bundesfachplanung ist erforderlich. Während des fortschreitenden Planungsprozesses im Rahmen des Erstellens der Planfeststellungsunterlagen ergaben sich in den beiden Verschwenkungsbereichen Konflikte, die im Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 nicht vorhersehbar waren.

Verschwenkungsbereich 1

Die nach dem Anschluss an das Bergwerk Kochendorf geplante Trassenführung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors in Richtung Südwesten entlang der Richtstrecke 1 war

nach genauer Inspektion der betroffenen Streckenbereiche nicht möglich. Für den geplanten Maschineneinsatz weist die Richtstrecke 1 ein zu geringes Streckenprofil auf. Die vorhandenen Dimensionen der bestehenden Strecke sind inkompatibel mit den Maschinen. Wegen angrenzender Abbaue fehlt zudem eine Möglichkeit zur Profilerweiterung. Die Kabeltrasse ist in der Planfeststellung daher zunächst in Richtstrecke 1 nach Nordosten zu führen, um dann Richtung Südosten in die Richtstrecke 3 zu verschwenken. Dadurch entsteht zugleich ein größerer Abstand zum denkmalgeschützten Bereich des Schachtes Kochendorf. Da in Richtstrecke 3 derzeit noch Arbeiten zur Verfüllung angrenzender Abbaue stattfinden und dort ein Fahrweg sowie eine Bandanlage vorhanden sind, ist keine negative Beeinflussung eventuell vorhandener denkmalgeschützter Objekte zu erwarten. Außerdem wird Richtstrecke 3 im Zuge der Streckenauffahrung in Richtung des Schachtes Kochendorf ohnehin genutzt und ertüchtigt, da sie z. B. als Transportweg für die Teilschnittmaschine dient. Eine Kabelverlegung in der ertüchtigten Strecke ist zudem deutlich einfacher und vermeidet Doppelarbeiten. Die Ertüchtigung von Richtstrecke 1 ist dadurch nur in sehr geringem Umfang nötig.

Verschwenkungsbereich 2

An der Sicherheitsfeste war ursprünglich ein Verschwenken in Richtung Norden und die anschließende Nutzung der nördlichen Durchörterung der Sicherheitsfeste geplant. Da der Bergwerksbetreiber zwischenzeitlich in der nördlichen Strecke eine Bandanlage errichtet hat, ist eine Nutzung dieser für die Kabeltrasse nicht mehr möglich. Daher ist eine Verschwenkung der Kabeltrasse nach Süden und die Nutzung der südlichen Durchörterung notwendig.

2. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG)

Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG ist, dass eine SUP nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) gemäß § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe dazu im Einzelnen Kap. B. V. 2. – SUP-Vorprüfung und Dokumentation, S. 11 f.).

V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Änderung des durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegten Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans im Abschnitt E ist ordnungsgemäß im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden.

1. Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 20.12.2021, aktualisierte Fassung vom 25.01.2021, haben die Tennet TSO GmbH und die Transnet BW GmbH als Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG beantragt. Der Antrag umfasst die in § 6 und § 11 NABEG i. V. m. §§ 37, 35 Abs. 4 UVPG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

- a. Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 (vgl. Kap. 1.2 des Antrags § 11 NABEG, S. 6, Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP II#1).
- b. Die Darlegung der nach § 6 Satz 6 Nr. 4 NABEG erforderlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 11 NABEG (vgl. Kap. 1.3 des Antrags § 11 NABEG, S. 07, Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP II#1).
- c. Die gemäß § 11 Abs. 1 NABEG notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist (vgl. Kap. 5 des Antrags § 11 NABEG, S. 14 ff., Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP II#1).

Weitere Inhalte des Antrags sind:

- a. Eine Überprüfung, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Änderung des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann (vgl. Kap. 4 des Antrags § 11 NABEG, S. 14, Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP I#1).
- b. Eine Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange (vgl. Kap. 8 des Antrags § 11 NABEG, S.17 f., Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP II#1).

2. SUP-Vorprüfung und Dokumentation

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 UVPG durch die Bundesnetzagentur dokumentiert worden (Dokumentation der SUP-Vorprüfung, vgl. Kap. B Rechtliche Bewertung, S. 1 ff.). Die Bundesnetzagentur hat ihrer Prüfung insbesondere die mit dem Antrag nach § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG eingereichte Unterlage des Vorhabenträgers zur SUP-Vorprüfung zugrunde gelegt (vgl. Unterlage zur Prüfung des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung), Kap. 5 des Antrags nach § 11 NABEG, S. 14 ff.).

Eine SUP ist im Ergebnis nicht erforderlich, da die SUP-Vorprüfung ergeben hat, dass die Änderung des Bundesfachplanungsvorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien und einer zusammenfassenden Beurteilung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat (vgl. Kap. 5 des Antrags § 11 NABEG, S. 14 ff.).

Bei der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 UVPG die in § 41 UVPG genannten Behörden, mithin solche, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die

Bundesfachplanung berührt werden, zu beteiligen. Die Beteiligung der folgenden Behörden nach § 41 UVPG wurde mit E-Mails vom 21.12.2021 unter Fristsetzung bis zum 24.01.2022 und 31.01.2022 unter Fristsetzung bis zum 14.02.2022 gewährleistet:

- a. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
- b. Regierungspräsidium Stuttgart, inkl. des Landesamtes für Denkmalschutz,
- c. Regierungspräsidium Freiburg,
- d. Landratsamt Heilbronn,
- e. Stadt Bad Friedrichshall und
- f. Stadt Heilbronn.

Da im Laufe des Verfahrens von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg eine technische Aussage zum unbehinderten Versatz der Bergwerksunternehmerin gewünscht wurde, beteiligte die Bundesnetzagentur nach Vervollständigung der Unterlage durch die Vorhabenträger mit E-Mail vom 31.01.2022 auf vollständiger Erkenntnisgrundlage erneut die vorgenannten Behörden.

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, gemäß § 34 Abs. 2 UVPG unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite auf www.netzausbau.de bekannt gegeben.

3. Verzicht auf weitere Verfahrensschritte

Auf die weiteren Verfahrensschritte wie das Durchführen einer Antragskonferenz (§ 7 Abs. 1 NABEG), die Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 7 Abs. 4 NABEG) sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 7 NABEG) hat die Bundesnetzagentur verzichtet, da auf der Grundlage des Antrags nach § 11 NABEG ausreichend Informationen vorliegen, um eine Entscheidung nach § 12 Abs. 3 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen.

Nach dem Gesetzeswortlaut von § 7 Abs. 6 NABEG steht das Durchführen der Antragskonferenz und die Festlegung eines Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Nach der gesetzlichen Begründung liegt die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ebenso im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. BT-Drs. 17/6073 vom 06.06.2011, Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, S. 25). Diese kann gemäß § 9 Abs. 6 NABEG entfallen.

Von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 6 NABEG, dass eine Antragskonferenz unterbleiben kann, wurde Gebrauch gemacht.

Da ein vereinfachtes Verfahren nur in Betracht kommt, wenn gemäß § 37 Satz 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist, bedarf es auch keines Scoping-Termins. Mit Blick auf diese Aufgabenstellung ist die Antragskonferenz daher verzichtbar. Entsprechendes gilt für die Prüfung der Raumverträglichkeit, da die Entscheidung darüber im Benehmen mit den zuständigen Länderbehörden zu treffen ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

Die Verzichtsmöglichkeit nach § 7 Abs. 6 NABEG bezweckt einen Beschleunigungseffekt. Ziel des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ist eine Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze der Höchstspannungsebene. Auch der Grundsatz in § 1 Satz 1 NABEG nennt die Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung im Sinne des § 12e Abs. 2 Satz 1 des EnWG als Ziel des Gesetzes. Verzögerungen des Netzausbaus können gravierende Folgen haben. Unter anderem bergen Verzögerungen Risiken für die sichere Energieversorgung und für die Umsetzung der Energiewende. Hinzu kommt, dass eine nicht adäquat ausgebaute Energieinfrastruktur die Redispatch-Kosten weiter in die Höhe treibt. Mit Blick auf das Beschleunigungsziel des NABEG ist die Antragskonferenz verzichtbar.

Das Ziel einer Antragskonferenz, Informationen zu sammeln und die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten, wurde schon erreicht. Die Änderungen durch den Antrag nach § 11 NABEG vom 20.12.2021 in der Fassung vom 25.01.2021 haben den gleichen Raumbezug wie zu dem Raum, zu dem bereits zwei Antragskonferenzen stattgefunden haben. Somit spricht auch das primäre Ziel der Antragskonferenz, die fachliche Diskussion zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens gegen das Durchführen einer weiteren (dritten) Antragskonferenz im gleichen betroffenen Raum.

Aufgrund der Entscheidungsreife des Antrags nach § 11 NABEG des Vorhabenträgers konnten die eingangs benannten Schritte entfallen. Dies wird durch Rückmeldungen der beteiligten Fachbehörden vollumfänglich bestätigt. Keine Stellungnahme erweiterte den Erkenntnisstand im Hinblick auf die Änderungen um entscheidungserhebliche Tatsachen.

4. Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit

Im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest, ob die Maßnahme raumverträglich ist.

Mit Schreiben per E-Mail vom 21.12.2021 hat die Bundesnetzagentur die folgenden zuständigen Landesbehörden um eine Rückmeldung zur Raumverträglichkeit der Ausbaumaßnahme gebeten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Bundesnetzagentur am 24.01.2022 und am 11.02.2022 mitgeteilt, dass die Verschwenkungsbereiche hinsichtlich der Raumordnung und Landesplanung eine Trassenführung innerhalb des Korridors zulassen. Aus Sicht der genannten Raumordnungsbehörde bestehen wegen der rein untertägigen Verschwenkungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen. Vielmehr wird der untertägige Teil des Vorhabens ausdrücklich begrüßt, da so mögliche Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung am effektivsten vermieden werden.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken stuft die Änderungen mit Schreiben vom 19.01.2022 als nicht regionalbedeutsam ein, da durch die beantragten kleinräumigen Änderungen des Trassenverlaufs unter Tage keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung berührt werden

Die Rückäußerungen werden in der vorliegenden Entscheidung nach § 12 NABEG berücksichtigt.

VI. Materiellrechtliche Bewertung

1. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung

Gemäß § 35 Abs. 4 UVPG hat die Bundesnetzagentur aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur in einem ersten Schritt insbesondere die vom Vorhabenträger mit dem Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung eingereichte Unterlage zur SUP-Vorprüfung (Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG, S. 14 ff.) zugrunde gelegt und geprüft, ob sich die Wirkungen, die von dem Änderungsgegenstand voraussichtlich ausgehen, erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken. Als Umweltauswirkungen sind insoweit die mit dem Antrag eingereichten Änderungen bzw. Konkretisierungen des Vorhabens zu berücksichtigen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen, wodurch sich der bereits festgelegte Trassenkorridor ändert:

TKS 335, km 2,1 bis km 4,4 und km 8,1 bis km 9,0: Dieser mögliche Alternativkorridor ragt aus dem nach §12 NABEG festgelegten Trassenkorridor (fTK) auf einer Länge von ca. 940 m um bis zu 193 m und auf ca. 910 m um bis zu 53 m jeweils über den südöstlichen Korridorrand hinaus.

In einem zweiten Schritt wurden für die Beurteilung die im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG und im jetzt vorliegenden Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG beschriebenen Umweltauswirkungen und somit sämtliche Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob das gesamte Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Es wurde geprüft, ob sich das Vorhaben möglicherweise nachteilig auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auswirkt. Dabei wurden auch die jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG berücksichtigt. Für jedes Schutzgut wurde eine überschlägige Einschätzung vorgenommen, ob Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese erheblich sein könnten.

Die Vorprüfung der Bundesnetzagentur hat unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die im Änderungsantrag beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG voraussichtlich nicht erheblich und nachteilig sind. Sofern bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in den zugrunde gelegten Unterlagen nicht vertiefend betrachtet wurden, konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch diese keine erheblichen Auswirkungen ausgelöst werden (vgl. Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG, S. 14 ff.). Daher werden diese im Folgenden nicht untersucht. Soweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benannt wurden, wurde bei der überschlägigen Prüfung berücksichtigt inwieweit diese geeignet sind, Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich. Auch in einer zusammenfassenden Beurteilung des gesamten Bundesfachplanungsvorhabens kann weiterhin festgestellt werden, dass, nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung wirksamer Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, für keines der Schutzgüter gem. § 2 UVPG erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der überschlägigen Prüfung stellt sich für die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In den rein untertägigen Verschwenkungsbereichen befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat in den beiden Verschwenkungsbereichen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Die Immissionssituation im Bergwerk ändert sich i.Ü. nicht gegenüber derjenigen, die der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 und der dafür durchgeführten SUP zugrunde lag. Die Vorhabenträger konnten in Kapitel 10 des aktuellen Änderungsantrags insbesondere nachvollziehbar darlegen, dass die magnetische Flussdichte des Gleichfeldes der im Salz verlegten Erdkabel im Betrieb unmittelbar im Grabenbereich in 0,2 m Höhe untertägig im Bereich von 2 μT liegt. Der diesbezügliche Grenzwert nach § 3a i.V.m. mit Anhang 1a der 26. BImSchV beträgt demgegenüber 500 μT . Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

In den rein untertägigen Verschwenkungsbereichen befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat in den Verschwenkungsbereichen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher, über das bisherige Maß hinaus, nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich deshalb voraussichtlich auch nicht aus artenschutzrechtlichen

Gesichtspunkten. Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegen.

Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Die folgenden Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG sind durch die beantragten rein untertägigen Änderungen nicht betroffen: Natura2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturparke nach § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

c) Schutzgut Boden

Es befinden sich keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial in den rein untertägigen Verschwenkungsbereichen. Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

d) Schutzgut Fläche

Es sind untertägig keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

e) Schutzgut Wasser

Es befinden sich keine Flächen mit hohem Konfliktpotenzial in den rein untertägigen Verschwenkungsbereichen. Durch die Teufenlage von ca. 200 m und die vollständige Lage im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerke AG sind Wassergeigkeiten im Bereich der untertägigen Strecken ausgeschlossen, da dies den Betrieb des Salzbergwerkes gefährden würde. Es sind daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Das Vorhaben hat im Bereich der Verschwenkung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Dies bestätigt auch das Regierungspräsidium Freiburg in seinem Schreiben vom 20.01.2022. In den Verschwenkungsbereichen lägen keine Flächen mit einem hydrogeologischen Konfliktpotenzial. Es seien daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ferner heißt es von Seiten der Stadt Heilbronn, die beantragten Änderungen bewirkten keine Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete sowie des Grundwassers. Wasserrechtliche Belange würden nicht berührt. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG:

Folgende Gebiete sind vom Änderungsgegenstand ebenfalls nicht betroffen.

- a. Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- b. Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

f) Schutzgut Landschaft

In den rein untertägigen Verschwenkungsbereichen befinden sich keine Flächen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

g) Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben hat im Bereich der Verschwenkungen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Nähe des ersten Verschwenkungsbereichs (Kochendorf) befindet sich ein Denkmal gemäß § 2 DSchG BW (Kulturdenkmal Salzbergwerk Kochendorf). Das vollständig außerhalb des Denkmals liegende Vorhaben hat im Bereich beider Verschwenkungen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Mit Schreiben vom 24.01.2022 teilte das Landesamt für Denkmalpflege mit, es begrüße die Änderung des Trassenverlaufs, durch welchen eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Salzbergwerk Kochendorf vermieden werde. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

i) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern können an sich regelmäßig auftreten, da es viele Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern gibt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten, sind aber im rein untertägigen Bereich nicht ersichtlich. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

2. Artenschutz

Den beantragten rein untertägigen Bundesfachplanungsänderungen stehen Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

3. Gebietsschutz / Natura 2000-Gebiete

Es sind im rein untertägigen Bereich keine Natura-2000-Gebiete vom Änderungsgegenstand betroffen.

4. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange

a) Raumordnerische Beurteilung

Der mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG überein.

(1) Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung sind im Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz, den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Die rein untertägigen Verschwenkungsbereiche liegen innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme mit **strikt geltenden Zielen der Raumordnung**, für die nach § 5 Abs. 2 NABEG auch eine Bindungswirkung für die Bundesnetzagentur besteht:

- a. Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020,
Inkrafttreten: 09.10.2015
- b. 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020,
Inkrafttreten: 26.02.2021
- c. Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz
Inkrafttreten: 01.09.2021

Die Verschwenkungsbereiche berühren darüber hinaus die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten sowie der folgenden Pläne und Programme mit **wägbaren Zielen der Raumordnung**, für die gemäß § 5 Abs. 2 NABEG keine Bindungswirkung für die Bundesnetzagen-

tur besteht, **Grundsätzen der Raumordnung und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung**. Im Folgenden werden die bereits zuvor genannte Pläne und Programme, die strikte Feststellungen enthalten, nicht nochmals aufgeführt. Soweit diese über die strikten Feststellungen hinaus auch wägbare Grundsätze bzw. sonstigen Erfordernisse der Raumordnung enthalten, werden diese Festsetzungen gleichwohl berücksichtigt.

- a. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002,
Inkrafttreten: 21.08.2002
- b. Regionalplan Heilbronn-Franken 2020
Inkrafttreten: 03.07.2006
- c. Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020,
Inkrafttreten: 01.04.2010

Die mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegte Trasse stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG überein.

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträger geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und unter Berücksichtigung des nach § 11 Abs. 2 NABEG ergangenen Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden eine eigenständige Bewertung vorgenommen.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Für alle Erfordernisse der Raumordnung der o.g. maßgeblichen Raumordnungspläne können raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden. Somit stimmt das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um

- a. Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen,
- b. Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten,
- c. Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die die festgelegte Trasse in den Änderungsbereichen und ihren Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Die Vorhabenträger haben nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass aus Erfordernissen der Raumordnung weder Trassierungshemmnisse noch Betroffenheiten von Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorliegen und auch Betroffenheiten raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nicht gegeben sind.

Dies bestätigte die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, eingegangen am 24.01.2022, nach der den Bewertungsvorschlägen im Ergebnis gefolgt werden könne. Hinsichtlich der geringfügigen Änderung des Trassenverlaufs bestünden aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Die Trassenführung unter Tage im festgelegten Abschnitt E3 werde ausdrücklich begrüßt, da so mögliche Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung am effektivsten vermieden würden.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken stuft die Änderungen als nicht regionalbedeutsam ein, da durch die beantragten kleinräumigen Änderungen des Trassenverlaufs unter Tage keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung berührt würden.

Auch der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist im rein untertägigen Bereich mit seinen Feststellungen zu Hochwasserspeicherkapazität, -abfluss und dem Schutz, insbesondere von Siedlungsbereichen, nicht einschlägig.

(2) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen liegen in den rein untertägigen Verschwenkungsbereichen nicht vor. Auf übertägige raumbedeutsame Planungen wirkt sich die Vorhabensrealisierung in den Verschwenkungsbereichen im Bergwerk nicht aus.

b) Sonstige öffentliche und private Belange

Dem Änderungsgegenstand stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (vgl. Kap. B. VI. 4. a) - Raumordnerische Beurteilung, S. 22 ff.). Diese Belange werden in diesem Kapitel nicht erneut behandelt. Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche und private Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

Dem rein untertägigen Vorhaben stehende Flächenausweisungen bzw. Planungen oder andere der folgenden Belange nicht entgegen.

- a. Kommunale Bauleitplanung
- b. Weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege etc.)
- c. Erneuerbare Energien
- d. Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur
- e. Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

- f. Ver- und Entsorgungsanlagen
- g. Eigentumsbelange
- h. Wirtschaft
- i. Weitere Belange
Weitere Belange wie z. B. Jagd und Fischerei oder Tourismus und Erholung haben für den Änderungsgegenstand keine Relevanz.
- j. Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Die Belange des Bergbaus der Bergwerke Heilbronn und Kochendorf sind durch den Änderungsgegenstand berührt, stehen dem Vorhaben aber nicht entgegen.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, Referat 97, wies in seiner Stellungnahme vom 24.01.2022 zum Verschwenkungsbereich 1 darauf hin, der gesamte Bereich des Grubenfeldes Kochendorf (mit wenigen Ausnahmen wie z. B. der denkmalgeschützte Bereich) unterliege einer Versatzanordnung. Aus der Richtstrecke 3 würden derzeit noch Versatztätigkeiten zur Verfüllung angrenzender Abbaue durchgeführt und hierfür sollte die Aussage getroffen werden, dass nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen würden. Aus den o. g. Antragsunterlagen ginge jedoch nicht hervor, ob die Planänderung negative Auswirkungen auf den Versatzbetrieb der Salzbergwerke haben könne.

Daraufhin ordnete die Bundesnetzagentur eine Ergänzung der Antragsunterlage an. In dieser Ergänzung stellten die Vorhabenträger klar, dass im Zuge der Ausführung der Kabelanlage im Verschwenkungsbereich 1 in Kochendorf ausreichend Platz für eine Fahrspur bestehen werde. Behinderungen der Verfüllarbeiten des Bergwerks Kochendorf seien dadurch ausgeschlossen. Da die Vorhabenträger die SWS AG in die Planung des Vorhabens stetig einbeziehen und diese letztendlich mit der Bauausführung beauftragen werden, bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen.

Zum Verschwenkungsbereich 2 wies das Regierungspräsidium Freiburg darauf hin, dass im Bereich von Sicherheitsfesten die Verlegung des Kabels an den Stoßbereichen vorzusehen sei. Eine Erweiterung des bestehenden Streckenquerschnitts sei auszuschließen. Dabei handelt es sich um einen Aspekt, der in der nachfolgenden Planfeststellung sichergestellt werden kann.

5. Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen geprüft, ob der Änderungsgegenstand mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange raumverträglich ist. Dies wird im Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung bestätigt.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt. Die Bundesnetzagentur kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG inklusive des Änderungsgegenstandes zu dem Ergebnis, dass mit dieser Festlegung keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können. Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt.

Raumordnerische Beurteilung

Die raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass die rein untertägigen Verschwenkungsbereiche raumverträglich sind. Dies entspricht auch den Äußerungen der zuständigen Landesbehörden, mit denen sich die Bundesnetzagentur ins Benehmen gesetzt hat. Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen somit keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme entgegen (vgl. Kap. B. VI. 4. a) – Raumordnerische Beurteilung, S. 22 ff.).

Sonstige öffentliche und private Belange

Gemäß den Ergebnissen unter Kapitel B. VI. 4. b) - sonstige öffentliche und private Belange, S. 24 f., stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

Gesamtfazit

Aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind die Verschwenkungsbereiche des Vorhabens Nr. 3 BBPIG im rein untertägigen Bereich südöstlich von Bad Friedrichshall sowie bei Obereisesheim raumverträglich.

C Abschließende Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 NABEG wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.netzausbau.de/vorhaben3-e

II. Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

III. Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 Satz 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 Satz 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 Satz 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

IV. Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen.

V. Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG.

VI. Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 31. März 2022

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DM' or similar, written in a cursive style.

Daniel Matz

Abteilung Netzausbau, RefL 804